

RailAway AG: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen einem Leistungspartner aus dem Tourismus- und Veranstaltungsmarkt (nachfolgend Partner) und der RailAway AG (nachfolgend RailAway).

1 Grundlegendes

RailAway schliesst mit Partnern aus dem Tourismus- und Veranstaltungsmarkt Verträge über eine Zusammenarbeit ab. Diese sind als Grundlagen in der Zusammenarbeit zwischen dem Partner und RailAway über den Vertrieb und/oder die Vermarktung von Freizeitangeboten des Partners durch RailAway zu verstehen. Mit Unterzeichnung eines solchen Vertrages akzeptiert der Partner vorliegende Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wird eine Zusammenarbeit für ein Freizeitangebot des Partners vereinbart, werden die produktespezifischen Abmachungen in der „Vereinbarung über Distributionsleistungen“ oder „Vereinbarung über das RailAway-Kombi mit Eintritt“ und das vereinbarte Kommunikationspaket in der „Vereinbarung über Kommunikationsleistungen“ ausgewiesen. Im Anhang A zur «Vereinbarung über Distributionsleistungen» sind Preis- und Zusatzinformationen festgehalten. Erstreckt sich die Zusammenarbeit über mehrere Freizeitangebote oder mehrere Kommunikationspakete existieren entsprechend mehrere Vereinbarungen und Anhänge, welche für die jeweilige Angebotslaufzeit ausgestellt werden.

2 Verhältnis zum Kunden und Kundengruppen

Entscheidet sich der Partner für eine Zusammenarbeit, unterstützt ihn RailAway bei der Distribution und/oder Vermarktung seines Freizeitangebotes. RailAway tritt in jedem Fall nur als Vermittler auf. Für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Organisation, der Durchführung oder der Verfügbarkeit des Freizeitangebotes, insbesondere Ansprüche bei Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung oder Unzugänglichkeit des Freizeitangebotes, hat sich der Kunde an den Partner zu halten. RailAway übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

2.1 Kundengruppen

RailAway bedient grundsätzlich folgende Kundensegmente:

Einzelreisende

Als Einzelreisende zählen alle individuell Reisenden, die alleine oder in einer Kleingruppe bis zu 9 Personen reisen. Grundsätzlich werden im öffentlichen Verkehr für Einzelreisende folgende Kundengruppen angeboten (1. oder 2. Klasse):

- Erwachsene mit Halbtax-Abo (Abt 1/2)
- Erwachsene ohne Halbtax-Abo (Erwachsene)
- Inhaber von General- oder Verbundabonnements (GA)
- Kinder 6-16 Jahre mit Junior-Karte / Kinder-Mitfahrkarte (Jun-Karte)
- Kinder 6-16 Jahre ohne Junior-Karte / Kinder-Mitfahrkarte (Kind -16)

Gruppenreisende

Als Gruppenreisende gelten Personen, die als Gruppe von mindestens 10 Personen unterwegs sind. Nicht in den Gruppenfahrausweis integriert werden jedoch Personen mit Tageskarten zum Halbtax-Abo, Tageskarten Gemeinde oder Gleis 7-Abos, gratis mitreisende Kinder mit Kindertageskarten oder Junior-Karte/Kinder-Mitfahrkarte sowie Kinder bis zum 6. Altersjahr.

Grundsätzlich werden im öffentlichen Verkehr* folgende Kundengruppen für Gruppen mit entsprechender Ermässigung (1. oder 2. Klasse) angeboten:

- Erwachsene mit Halbtax (Abt 1/2) mit 60% auf den Normaltarif
- Erwachsene ohne Halbtax (Erwachsene) mit 20% auf den Normaltarif
- Inhaber von Generalabonnements (GA) mit 100% auf den Normaltarif
- Kinder 6-16 Jahre ohne Kindertageskarte oder Junior-Karte/Kinder-Mitfahrkarte (Kind -16) mit 60% auf den Normaltarif
- Jede 10. Person der Gruppe 100% Rabatt auf den Normaltarif

Schulreisende

Als Schulkreisende gelten Schulklassen ab mindestens 10 Personen, die von mindestens einer erwachsenen Lehr- oder Begleitperson begleitet werden. Nicht in den Gruppenfahrausweis integriert werden Personen mit Tageskarten zum Halbtax-Abo, Tageskarten Gemeinde oder Gleis 7-Abos, gratis mitreisende Kinder mit Kindertageskarten oder Junior-Karte/Kinder-Mitfahrkarte sowie Kinder bis zum 6. Altersjahr.

Grundsätzlich werden im öffentlichen Verkehr* folgende Kundengruppen für Schulklassen mit entsprechender Ermässigung (2. Klasse) angeboten:

- Erwachsene mit Halbtax-Abo (Abt ½) mit 60% auf den Normaltarif
- Erwachsene ohne Halbtax-Abo (Erwachsene) mit 20% auf den Normaltarif
- Inhaber von Generalabonnements (GA) mit 100% auf den Normaltarif
- Kinder 6-16 Jahre mit 60% auf den Normaltarif
- Jugendliche 16-25 Jahre mit 60% auf den Normaltarif
- Jede 10. Person der Schulklasse 100% Rabatt auf den Normaltarif

*Ausnahmen in gewissen Tarif-Verbunden der Schweiz sind möglich.

Die Kundengruppen des Partners sind im Anhang A zur «Vereinbarung über Distributionsleistungen» abgebildet.

2.2 Gruppen-Touroperating

Nebst den Standard Freizeitangeboten bietet RailAway auch massgeschneiderte Gruppenreisen an, welche ausschliesslich durch das Gruppen-Touroperating in Lausanne und Luzern organisiert werden. Für diese massgeschneiderten Gruppenreisen gelten spezielle Konditionen, welche separat geregelt werden.

3 Grundsätze über die Zusammenarbeit

3.1 Partnerstatus

Der Partner erhält bei RailAway einen Partnerstatus «Platin», «Gold» oder «Silber». Die Statureinteilung basiert auf folgenden Faktoren:

Generierte Verkäufe im Vorjahr.

- Wie oft wurde Ihrer Freizeitleistung im Vorjahr über die Distributionskanäle des ÖV verkauft?

Höhe des Umsatzes im Vorjahr.

- Wie viel Umsatz hat Ihre Freizeitleistung im Vorjahr über die Distributionskanäle des ÖV erzielt?

Gewährte Rabatte/Mehrwerte auf RailAway Angebote.

- Wie viel Rabatt/welche Mehrwerte haben Sie auf Ihre Freizeitleistung gegeben? Habe Sie an RailAway Verkaufsförderungsaktionen teilgenommen?

Anzahl Produktlinien je Freizeitleistung.

- Wie viele verschiedenen Produktlinien (z.B. Eintritt für Individualreisende, Gruppen, Schulen) haben Sie über RailAway zum Verkauf angeboten?

Investition in ergänzende Kommunikation.

- Wie viele zusätzliche Kommunikationsmassnahmen haben Sie im Vorjahr über RailAway gebucht?

Entwicklungspotenzial und Innovationskraft.

- Haben Sie als Pilotpartner an neuen RailAway Angeboten teilgenommen? Wie offen sind sie gegenüber neuen Ideen resp. bringen sich aktiv in die Partnerschaft ein?

Klares Bekenntnis zum ÖV.

- Wie gut integrieren Sie den Fahrplan, RailAway und den Öffentlichen Verkehr in Ihren Kommunikationsmitteln?

Loyalität.

- Wie lange arbeiten Sie schon mit RailAway zusammen?

Wildcard.

- Welche relevanten Themen der Zusammenarbeit wurden in den anderen Kriterien nicht berücksichtigt?

Diese Einteilung wird saisonal bzw. nach Ablauf eines Kalenderjahres (bei Ganzjahres-Angeboten) jeweils neu berechnet.

Der Partner hat abhängig von seinem Partnerstatus die Möglichkeit bei RailAway verschiedene Kommunikationsleistungen zu bestellen. Die Bestätigung über die bestellten Leistungen werden durch RailAway in einer «Vereinbarung über Kommunikationsleistungen» ausgewiesen. Je nach Status profitiert der Partner bei einzelnen Kommunikationsleistungen von unterschiedlichen Rabatten – dies in Ergänzung zu den zusätzlichen Leistungen, welche der Partner im Rahmen des RailAway Partnerprogramms erhält.

3.2 Das RailAway Leistungspaket

Das RailAway Leistungspaket besteht aus den Komponenten «Basis Kommunikation», «ergänzende Kommunikationsleistungen» und einer möglichen «Distribution». Die «Basis Kommunikation» stellt die Grundlage der Zusammenarbeit dar. Weitere Kommunikationsleistungen können jederzeit (nach Verfügbarkeit) bei RailAway in schriftlicher Form bestellt werden.

Eine Distribution des Freizeitangebots kann von beiden Parteien angefragt werden. Über die Umsetzung entscheidet in jedem Fall RailAway nach Abklärung des Potentials. Produktespezifische Abmachungen zum Vertrieb eines Freizeitangebotes werden durch RailAway in einer «Vereinbarung über Distributionsleistungen» oder „Vereinbarung über das RailAway-Kombi mit Eintritt“ ausgewiesen.

3.3 Veränderung beim Freizeitangebot

3.3.1 Unregelmässigkeiten

Sollte eine Verlängerung, Verschiebung oder Anpassungen des Freizeitangebots in Betracht gezogen werden, muss RailAway mindestens mit einer 4wöchigen Vorlauffrist schriftlich darüber informiert werden, um die Mutationen und gegebenenfalls Verkäuferinformationen vornehmen zu können. Bei Preisanpassungen seitens des Partners während der in der «Vereinbarung über Distributionsleistungen» definierten Verkaufszeit des RailAway-Kombi-Angebots behält sich RailAway das Recht vor, die daraus zusätzlich entstandenen Programmieraufwände an den Partner weiter zu verrechnen.

Bei Problemen vor Ort oder bei Kapazitätsengpässen im Zusammenhang mit der Distribution der Freizeitleistung, verständigt der Partner RailAway unverzüglich.

3.3.2 Teilerbringung der Leistung durch den Partner

Kann der Partner einen Teil seiner Freizeitleistung nicht gemäss «Vereinbarung über Distributionsleistungen» oder „Vereinbarung über das RailAway-Kombi mit Eintritt“ erbringen und den Kunden nicht direkt vor Ort dafür entschädigen, bestätigt er dies dem RailAway Kunden mittels offiziellem Schreiben des Partners und verweist den RailAway Kunden auf feedback@railaway.ch.

RailAway überprüft den Fall nach eingegangener Kundenreaktion und übernimmt die Rückerstattung an den Endkunden. Weil der Nettoerlös stets zu 100% an den Partner gutgeschrieben wird, kann von RailAway schriftlich eine manuelle Rückforderung an den Partner erfolgen.

3.3.3 Absage des Freizeitangebotes

Der Partner hat bei einem Rücktritt, einer Absage oder Nichterbringung der Freizeitleistung die Kosten für die Basis-Kommunikation sowie allfällige weitere durch RailAway bereits erbrachte oder in die Wege geleitete Kommunikationsleistungen zu tragen.

Bei Partnern, welche die Freizeitleistung über RailAway distribuieren lassen, gilt dieser Grundsatz auch für die Begleichung der Distributionskostenpauschale.

3.4 CI/CD Vorgaben

Wenn nicht explizit anders vereinbart, werden alle Kommunikationsleistungen im CI/CD von RailAway erstellt. Die zwingend einzuhaltenden Vorgaben sind jederzeit aktuell einsehbar auf www.railaway.ch/downloads.

Der Partner bestätigt mit dem Eingehen einer Vereinbarung mit RailAway die CI/CD Vorgaben gelesen und akzeptiert zu haben.

3.5 Immaterialgüterrechte

Die vom Partner zur Verfügung gestellten Bilder, Texte und allfällige Logos dürfen durch RailAway unentgeltlich für die Publikationen (Print sowie elektronische Medien) im Zusammenhang mit dem vereinbarten Freizeitangebot verwendet werden. Ebenfalls kann RailAway das Bildmaterial ohne zusätzliche Rücksprache für weitere Kommunikationsmassnahmen (z.B. Plakatwerbung, Inserate, Kooperationen etc.) während der Vertragsgültigkeit verwenden.

Der Partner ist für die Einholung der Bildrechte selber verantwortlich und hat allfällige, durch die Publikation entstehende Forderungen (z.B. Pro Litteris/Honorare) selber zu tragen. Ansprüche Dritter wegen Verletzung der Schutz- und Nutzungsrechte wehrt der Partner auf eigene Kosten und Gefahr ab. RailAway gibt solche Forderungen dem Partner schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt dem Partner die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites.

3.6 Preisbekanntgabe und Einhaltung lauterkeitsrechtlicher Bestimmungen

Der Partner verpflichtet sich, gemäss Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV, SR 942.211), die Freizeitangebote in den für den Kunden tatsächlich zu bezahlenden Preisen bekannt zu geben. RailAway übernimmt die vom Partner zugestellten Endkundenpreise (inkl. aller Gebühren und MwSt.) für die Publikation. Ebenfalls verpflichtet sich der Partner, die lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

4 Datenschutz

Beide Vertragsparteien sind verantwortlich für den datenschutzrechtlich konformen Umgang mit den Kundendaten. Dazu gehört auch die Rechtmässigkeit der Weitergabe von Personendaten an die SBB oder andere Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie die Überbindung dieser Verpflichtung auf allfällig beigezogene Hilfspersonen. Insofern treffen beide Parteien geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen, um für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch sich und ihre Hilfspersonen zu sorgen. Die Parteien verpflichten sich, alle von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster, Informationsträger, Kopien etc. bei Vertragsbeendigung oder -ablauf auf deren Verlangen zurückzugeben, sofern dafür keine Verwendung mehr besteht.

Bei Referenzierung einer Freizeitleistung auf den SwissPass durch den Partner oder RailAway, gelten weiter die Datenschutzbestimmungen von SwissPass. Diese können zusammen mit den allgemeinen Vertragsbedingungen unter www.swisspass.ch eingesehen werden.

5 Haftung

Die Parteien haften für eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen. Mit Ausnahme einer Absage oder Verschiebung einer Leistung haftet keine der Parteien gegenüber der anderen Partei für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.

Im Falle von höherer Gewalt sind beide Parteien von ihrer Haftung befreit. Vorbehalten bleibt die Begleichung der Distributionspauschale sowie der von RailAway bereits erstellten Kommunikationsleistungen durch den Partner. Die von höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei bei Eintritt der höheren Gewalt unverzüglich über deren Natur, Umfang und Folgen sowie umgehend über deren Wegfall schriftlich zu informieren.

6 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus den vorliegenden AGB sowie den dazugehörigen Vereinbarungen und Anhängen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich.

Insbesondere verpflichten sich beide Parteien, alle ihnen im Zusammenhang mit den vorliegenden AGB sowie den dazugehörigen Vereinbarungen und Anhängen bekannt werdenden Informationen, Daten und Dokumente sowie zugegangenen Informationen, ausgehändigten und ausgetauschten Unterlagen vertraulich zu halten, weder zu kopieren, noch Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen oder anderweitig zu verwenden.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Nicht als Dritte gelten Tochter- und Muttergesellschaften der jeweiligen Partei. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

7 Integrität

Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten (www.sbb.ch – Konzern – Über die SBB – Organisation – Recht und Compliance – [SBB Verhaltenskodex](#)). Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex des Partners festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Verpflichtungen des vorstehenden Absatzes hat der Partner der RailAway AG eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt pro Missachtung 15% der mutmasslich unter dem von der Verletzung betroffenen Vertrag vereinbarten Vergütung. Zudem kann die RailAway AG den ihr entstandenen Schaden geltend machen, sofern die Firma nicht beweist, dass sie keinerlei Verschulden trifft.

Der Partner überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

8 Audit

Die RailAway AG ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen des Partners gemäss Ziffer «Integrität» sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass

kann die RailAway AG einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die RailAway AG kündigt dem Partner die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn es sei nach Einschätzung der RailAway AG Gefahr in Verzug.

Der Partner kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt der Partner die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass der Partner die Verpflichtungen gemäss Ziffer «Integrität» oder andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen gegenüber der RailAway AG verletzt hat.

Wird der Audit nicht von der RailAway AG selbst durchgeführt, wird der RailAway AG im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall, hat die RailAway AG ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.

Der Partner überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

9 Änderungen der AGB

Die RailAway kann diese AGB jederzeit ändern. Bei einer Änderung informiert RailAway den Partner umgehend in schriftlicher Form. Sind die Änderungen für den Vertragspartner nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sind – soweit nicht durch das Zivilprozessrecht anderes zwingend bestimmt – die Gerichte in Luzern.

© RailAway AG, Juli 2017.